



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz Maurus (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsidentin

Stellungnahmen zur Verleihung von Orden

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erteilt die Landesregierung Stellungnahmen zur Verleihung von Orden?

Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ sind die Ministerpräsidenten der Länder Vorschlagsberechtigte für den Bereich ihrer Länder.

2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Ordensverleihung vorliegen?

Gemäß Ziffer I Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Statuts des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wird „der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland (...) verliehen ‚für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen‘ (Erlass vom 7. September 1951), darüber hinaus aber auch für alle ‚besonderen Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland‘ (§ 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen).“ Nach den o.g. Ausführungsbestimmungen können „besondere Verdienste (...) auch durch mitmenschliche Hilfe erworben werden, die unter persönlichem Einsatz geleistet wird...“ Wird dies festgestellt, erfolgt in Anlehnung an § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen sowie Artikel 7 Abs. 3 des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ eine Prüfung der Ordenswürdigkeit der Person.

3. Welche inhaltlichen Kriterien legt die Landesregierung bei der Erstellung einer Stellungnahme zur Verleihung von Orden detailliert zu Grunde?

Die Landesregierung legt großen Wert darauf, bürgerschaftliches Engagement in vielfältiger Form zu würdigen. Im Vordergrund von Ordensverleihungen steht der Gedanke, Beispiel gebende Leistungen auszuzeichnen. Dabei wird zudem ein besonderes Augenmerk auf Schwerpunkte des jeweiligen Bundespräsidenten gelegt. Im übrigen lassen sich Verdienste um das Gemeinwohl nicht in Schemata pressen, die detailliert zu beschreiben wären. Sie bedürfen in jedem Einzelfall einer individuellen Prüfung, wobei die Intensität und Qualität sowie die Vorbildfunktion eine entscheidende Rolle spielt.

4. Ist es richtig, dass die Staatskanzlei aufgefordert wurde, für eine beabsichtigte Ordensverleihung an Frau Magrit Herbst eine Stellungnahme zu fertigen?

Nein. Es gibt weder „eine beabsichtigte Ordensverleihung“ noch die Aufforderung, „eine Stellungnahme zu fertigen“. Die beim Bundespräsidialamt eingegangenen Anregungen, Frau Dr. Margrit Herbst den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland zu verleihen, sind nach dem üblichen Verfahren an die Ministerpräsidentin als Vorschlagsberechtigte übermittelt worden mit der Bitte, eine Prüfung durchzuführen und **gegebenenfalls** Unterbreitung eines Ordensvorschlags. Dies ist bisher nicht entschieden.

5. Wenn ja, welchen Inhalts ist die Stellungnahme?

Entfällt.

6. Ist es richtig, dass die Staatskanzlei in ihrer Stellungnahme die Verleihung eines Ordens an Frau Magrit Herbst von deren Verzicht auf Regressforderungen gegen das Land Schleswig-Holstein oder/und den Kreis Pinneberg abhängig gemacht hat?

Entfällt.

7. Wenn ja, wie beurteilt die Ministerpräsidentin dieses Vorgehen?

Entfällt.